

# Zusammenschluss BWB Z-6244

Freigabe des Zusammenschlusses *Österreichischer Rundfunk; RIG Radio Innovations GmbH* mit Verpflichtungszusagen (Auflagen) in Phase 1

Freigegeben am **25.5.2023**

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 19.05.2023

## **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist.

## **Inhalt**

<b>Freigabe mit Verpflichtungszusagen <i>Österreichischer Rundfunk; RIG Radio Innovations GmbH (BWB/Z-6244)</i> .....</b>	<b>4</b>
1. Präambel.....	4
2. Verpflichtungszusagen .....	5
3. Veröffentlichung der Auflagen .....	8

# Freigabe mit Verpflichtungszusagen *Österreichischer Rundfunk; RIG Radio Innovations GmbH (BWB/Z-6244)*

## 1. Präambel

Am 13.04.2023 wurde der beabsichtigte Erwerb von 50% Geschäftsanteilen an der Radioplayer Österreich GmbH (im Folgenden „**RPÖ GmbH**“ bzw. „**Zielunternehmen**“) durch den Österreichischen Rundfunk (im Folgenden „**ORF**“) bei der BWB angemeldet. Das Zielunternehmen ist eine 100%-Tochtergesellschaft der RIG Innovations GmbH (im Folgenden „**RIG**“).

RPÖ GmbH soll den Radioplayer („**RPÖ**“), eine technische Plattform für die Verbreitung von Radioprogrammen über Internet-Stream, in Österreich betreiben. Der Radioplayer ist eine europaweite „Non-Profit“-Initiative, die ursprünglich in Großbritannien von Radioplayer Worldwide Ltd entwickelt wurde. Es gibt zwar zahlreiche Streaming-Angebote, die auch Radioprogramme verbreiten. Mit Ausnahme des Radioplayer versteht sich aber keines dieser Angebote als Dienstleister für die Radiobetreiber mit dem strategischen Ziel, die Auffindbarkeit von lizenzierten Radioprogrammen im Internet langfristig abzusichern und zu optimieren. Der Radioplayer soll sich in diesem Kontext beispielsweise dafür einsetzen, dass Radioprogramme zukünftig auf den Media-Konsolen von „Connected Cars“ rasch und einfach über einen „Radiobutton“ aufgerufen werden können.

Der Radioplayer wird daher nach Einschätzung der BWB eine für österreichische Radiobetreiber wesentliche Verbreitungsplattform im Internet werden. Die BWB hat daher mit den Anmeldern Verpflichtungszusagen verhandelt, um sicherzustellen, dass Marktteilnehmer langfristig Zugang zu dieser Plattform zu nicht-diskriminierenden, niedrighschwelligten Konditionen haben. Die Zusammenschlussanmelder haben den Amtsparteien Verpflichtungszusagen vorgeschlagen.

Die Verpflichtungszusagen sind ausreichend, um eine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Unternehmen sowie eine Beeinträchtigung der Medienvielfalt durch das Vorhaben zu verhindern. Der Zusammenschluss BWB/Z-6244 wurde daher unter Verpflichtungszusagen mit **25.05.2023** freigegeben.

## 2. Verpflichtungszusagen

Gemäß § 17 Abs 2, 2. Satz KartG verpflichten sich der ORF, die RIG (im Folgenden zusammen: "**die Anmelder**") sowie die RPÖ GmbH hiermit in der oben angeführten Sache im Hinblick auf dem österreichischen Markt zu den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen (im Folgenden "**die Verpflichtungszusagen**").

Die von der Anmelderin / den Anmelderinnen vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen lauten wie folgt:

### 1. Keine Teilnahmeverträge für reine Internet-Radiobetreiber

Die Anmelder sowie die RPÖ GmbH verpflichten sich dazu, die offene Struktur des Radioplayer Österreich weiterhin derart auszugestalten, dass in Österreich lizenzierte Radiobetreiber am RPÖ teilnehmen können. Das Erreichen einer bestimmten Viertelstundenreichweite wird keine Teilnahmevoraussetzung darstellen.

### 2. Verbreitung über eigene Internetprogramme

Den Radiobetreibern wird es ungeachtet einer Teilnahme am RPÖ freistehen, ihr (Internet-)Radioprogramm über andere Kanäle zu verbreiten. Eine Differenzierung danach, ob es sich um von den Radiobetreibern selbst betriebene Kanäle/Plattformen handelt, oder um solche, die von Dritten betrieben werden, wird nicht vorgenommen.

### 3. Nichtdiskriminierende Konditionen

Die RPÖ GmbH wird mit allen Radiobetreibern, denen gemäß Punkt 1. oben eine Teilnahme am RPÖ offensteht, zu nicht-diskriminierenden Teilnahmebedingungen kontrahieren. Festgehalten wird, dass sich diese Teilnahmebedingungen auch nicht von jenen unterscheiden, denen die an der RIG beteiligten Radiosender und der ORF unterliegen.

Von den nichtdiskriminierenden Konditionen sind insbesondere die Verwendungs- und Nutzungsrechte an den vom Radioplayer zur Verfügung gestellten Technologien (also Webplayer und Apps), die Laufzeit (einschließlich des Kündigungsrechts) und das von den Teilnehmern zu bezahlende Entgelt umfasst.

### 4. Teilnahmeentgelt

Die Mindestlizenzgebühr wird kostenorientiert festgelegt. Die von den Teilnehmern zu bezahlenden Beiträge beruhen auf einer Einstufung des Programms anhand der Viertelstundenreichweite nach dem „Radiotest“ oder einer vergleichbaren anerkannten

Markterhebungsmethode. Eine Anpassung der Beiträge kann vorgenommen werden, wenn und soweit sich die Kosten am Markt verändern.

## **5. Keine Exklusivitätsbindung**

Die Anmelder sowie die RPÖ GmbH sichern zu, dass es weder derzeit noch zukünftig eine Exklusivitätsbindung für die teilnehmenden Radiobetreiber an den RPÖ gibt/geben wird. Sollten sich daher andere Standards entwickeln, steht es allen Teilnehmern frei, sich (auch zusätzlich) an anderen Initiativen zu beteiligen. Initiativen, die dem RPÖ ähnlich oder gleich sind (also mit diesem in unmittelbarem Wettbewerb stehen), sind hiervon ausdrücklich mitumfasst.

## **6. Transparenz, Berichtspflichten**

Die Anmelder und die RPÖ GmbH verpflichten sich dazu, die Teilnahmevoraussetzungen für den RPÖ dauerhaft und jederzeit abrufbar auf der Homepage des Radioplayer zu publizieren. Die Anmelder und die RPÖ GmbH verpflichten sich weiters dazu, auf der Homepage des Radioplayer bzw auch in den Teilnahmeverträgen die Radiobetreiber darüber zu informieren,

- dass die RPÖ GmbH sich gegenüber der BWB verpflichtet hat, nicht-diskriminierenden Zugang zum Radioplayer wie in Punkt 3. zu kostenorientiertem Entgelt zu gewährleisten;
- dass die BWB die Einhaltung der Zusagen überwacht, inkl. Angabe der Kontaktdaten der BWB für allfällige Beschwerden.

Die RPÖ GmbH berichtet an die BWB zu folgenden Themen zeitnah:

- Streitigkeiten mit Teilnehmern über den Zugang zur Plattform, insbesondere auch betreffend Kostenorientierung bzw diskriminierungsfreie Konditionen. Die Mitteilung umfasst konkrete Angaben zu den Konfliktpunkten mit dem betroffenen Radiobetreiber samt Kontaktdaten.

## **7. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderungsmöglichkeit**

Die Verpflichtungszusagen werden nur wirksam, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt im Verfahren BWB/Z-6244 keinen Prüfungsantrag nach § 11 KartG stellen. Diesfalls treten die Verpflichtungszusagen an dem Tag nach der Durchführung des Zusammenschlusses in Kraft. Nach Ablauf von acht Jahren wird eine gemeinsame Evaluierung zwischen der RPÖ GmbH und der BWB erfolgen, ob die Weitergeltung der Verpflichtungszusagen noch erforderlich ist oder ob diese mit Zustimmung der BWB eingestellt werden können.

Für den Fall, dass sich während der Wirksamkeit dieser Zusagen die Marktverhältnisse wesentlich ändern, können die Antragsgegnerinnen ein begründetes Ersuchen an die Bundeswettbewerbsbehörde und den Bundeskartellanwalt stellen mit dem Ziel, die Zusagen an die neuen Marktverhältnisse anzupassen.

### 3. Veröffentlichung der Auflagen

Die Zusammenschlussanmelder nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass die Verpflichtungszusagen auf der Webseite der Bundeswettbewerbsbehörde, [www.bwb.gv.at](http://www.bwb.gv.at), veröffentlicht werden.

**Bundeswettbewerbsbehörde**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 24 508-0

[wettbewerb@bwb.gv.at](mailto:wettbewerb@bwb.gv.at)

[bwb.gv.at](http://bwb.gv.at)